S 9 AS 1959/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 1959/10
Datum	11.11.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 304/19
Datum	29.06.2021

3. Instanz

Datum	10.02.2022

Es wird festgestellt, dass das Berufungsverfahren LÂ 6Â SÂ 2298/16 erledigt ist.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Fortsetzung (und Entscheidung) des Rechtsstreits.

In zwei zunÃ¤chst getrennt gefÃ¼hrten Klageverfahren wandte sich der KlÃ¤ger gegen eine Meldeaufforderung des Beklagten vom 27.07.2010 (zum 18.08.2010) und gegen eine (wegen vorangegangener MeldeversÃ¤umnisse) durch Bescheid vom 31.08.2010 fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2010 von diesem verhÃ¤ngte 80%ige Sanktion (Aktenzeichen des Sozialgerichts [SG] Detmold S 9 AS 1959/10 und S 9 AS 2012/10). Nach Verbindung der beiden Klageverfahren unter

dem Aktenzeichen S 9 AS 1959/10 wies das SG die Klage(n) als unzulÃ¤ssig ab (Gerichtsbescheid vom 11.11.2016).

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 25.11.2016 Berufung eingelegt, die beim erkennenden Senat unter dem Aktenzeichen L 6 AS 2298/16 gefÃ¼hrt worden ist. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 29.11.2018 hat der KlÃ¤ger nach ausfÃ¼hrlicher ErÃ¶rterung des Sach- und Streitstandes sowie Zwischenberatung und Hinweis des Senats folgende ProzesserklÃ¤rung abgegeben:

â□□Ich nehme hiermit die Klagen zurÃ¼ck in den Verfahren L 6 AS 2298/18 und L 6 AS 10/18.â□□

Die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers wurde laut diktiert, diesem vorgespielt und von ihm genehmigt.

Am 06.02.2019 hat der KlÃ¤ger um Fortsetzung der Berufung zur Verhandlung gebeten. Er habe wegen des Ã¼berladenen Termins am 29.11.2018 nicht alle Akten mitfÃ¼hren kÃ¶nnen, sich fÃ¤lschlicherweise auf die Darlegungen des Senats verlassen und deshalb seine Klagen zurÃ¼ckgezogen. NachtrÃ¤glich habe er feststellen mÃ¼ssen, dass die Darlegungen des Senats nicht schlÃ¼ssig und nachvollziehbar seien. Er fechte seine ProzesserklÃ¤rung an und wolle ein einwandfreies Urteil ohne Schikanen. ErgÃ¤nzend verweist er auf Â§ 72 Abs. 2 (Satz 3) Finanzgerichtsordnung (FGO) und macht (unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofes [BGH] vom 07.06.2001, I ZR 157/98) geltend, dass er die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung zurÃ¼ckgenommen habe und diese damit unwirksam (geworden) sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Gericht soll feststellen, dass das Verfahren fortzusetzen ist, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold S 9 AS 1959/10 vom 11.11.2016 aufheben, feststellen, dass die Meldeaufforderung vom 27.07.2010 rechtswidrig ist (prÃ¤judiziÃ¶s fÃ¼r Sanktion), den Sanktionsbescheid vom 31.08.2010 aufheben, und die Beklagte zu verurteilen, mir ALG II nachzuzahlen. FÃ¼r Oktober und November 2010 monatlich noch 108Â â□¬, und fÃ¼r Dezember 2010 noch 215 â□¬, zusammen also zweimal 108 â□¬ + einmal 215 â□¬ = 431 â□¬.

Der Beklagte beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen L 6 AS 2298/16 erledigt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Begehren des KlÃ¤gers auf Fortsetzung des Berufungsverfahrens und Entscheidung in der Sache haben keinen Erfolg.

Der unter dem Aktenzeichen L 6 AS 2298/16 anhÃ¤ngige Rechtsstreit ist durch die am 29.11.2018 erfolgte RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erledigt worden.

Ausweislich der Sitzungsniederschrift, die eine Ã¶ffentliche Urkunde mit entsprechendem Beweiswert darstellt, ist dem KlÃ¤ger seine ErklÃ¤rung vorgespielt und von ihm genehmigt worden. Sie ist ihrem Wortlaut nach eindeutig. Zweifel am Inhalt der ErklÃ¤rung bestehen nicht und werden auch von dem KlÃ¤ger nicht geltend gemacht. Die ErklÃ¤rung ist auch nicht unwirksam. Denn es sind keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass der KlÃ¤ger bei ihrer Abgabe am 29.11.2018 geschÃ¤fts- oder prozessunfÃ¤hig war. SinngemÃ¤Ã mÃ¶chte er seine ErklÃ¤rung anfechten, widerrufen oder auf sonstige Weise ungeschehen machen. Dies ist jedoch nicht mÃ¶glich, da sie als Prozesshandlung grundsÃ¤tzlich weder widerrufbar noch wegen Irrtums anfechtbar ist.

Nur ausnahmsweise ist im sozialgerichtlichen Verfahren der Widerruf einer ProzesserklÃ¤rung mÃ¶glich, wenn die Voraussetzungen fÃ¼r eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemÃ¤Ã der Â§Â§ 179, 180 SGG i.V.m. Â§Â§ 578 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Die Voraussetzungen, wie z.B. falsche eidliche Aussage des gegnerischen Prozessbeteiligten, UrkundenfÃ¤lschung, Urteilserschleichung, strafbare Amtspflichtverletzung eines Richters oder das Auffinden einer bisher unbekannten Urkunde, liegen offensichtlich nicht vor. Die inhaltlichen Einwendungen, die der KlÃ¤ger vorgebracht hat, erfÃ¼llen keinesfalls die Voraussetzungen der Â§Â§ 579, 580 ZPO.

Selbst wenn man dem KlÃ¤ger darin folgen wollte, dass er durch einen unzutreffenden rechtlichen Hinweis des Senats zur KlagerÃ¼cknahme veranlasst wurde, wÃ¼rde sich hieraus auch unter dem Gesichtspunkt des Â§ 72 Abs. 2 Satz 3 FGO kein anderes Ergebnis herleiten lassen. Denn Â§ 72 Abs. 2 Satz 3 FGO ist eine Sonderregelung fÃ¼r das finanzgerichtliche Verfahren, die im Geltungsbereich des SGG keine Anwendung findet.

Auch auf das Urteil des BGH (vom 07.06.2001, I ZR 157/98) kann sich der KlÃ¤ger nicht mit Erfolg berufen, weil er die Klage ausdrÃ¼cklich zurÃ¼ckgenommen (und nicht fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt) hat, was zwingend die Rechtsfolge des Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG auslÃ¶st (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 102 Rn. 9). Ob fÃ¼r den Fall einer (einseitigen) ErledigungserklÃ¤rung, die in der von dem KlÃ¤ger benannten Entscheidung angesprochen ist, (auch) im sozialgerichtlichen Verfahren etwas anderes gilt, kann offen bleiben.

Ist der Rechtsstreit nach alledem nicht fortzusetzen, kann auch das Begehren des KlÃ¤gers auf Entscheidung in der Sache keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Â

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024